

**Leistungssportordnung
(LeiSpO)
des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.**

(Stand 10.04.2024)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 EINLEITUNG	3
§ 2 GREMIEN UND FUNKTIONEN.....	3
§ 3 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	7
§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7



§ 1 Einleitung

1.1 Zweck der Ordnung

Die Leistungssportordnung (LeiSpO) regelt alle Belange des Leistungssports innerhalb des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes (NWVV) in Abstimmung mit bestehenden Vorschriften und Gremien des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Niedersachsen (LSB).

Zur LeiSpO ergehen Ausführungsbestimmungen, die Zuständigkeit und Aufgaben im Einzelnen regeln und vom Vorstand auf Vorschlag des Lenkungskreises Leistungssport erlassen werden.

§ 2 Gremien und Funktionen

2.1 Lenkungskreis Leistungssport (LK LeiSp)

2.1.1 Zusammensetzung

Dem Lenkungskreis Leistungssport gehören an:

- a) der Verbands-Leistungssportwart als Vorsitzender,
- b) dem fachlich zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle als stellvertretende Vorsitzender,
- c) dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied,
- d) der Leistungssportwart Bremen
- e) der Geschäftsführer des NWVV

Auf Vorschlag des Verbands-Leistungssportwartes können vom Lenkungskreis Leistungssport weitere Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) für bestimmte Aufgaben berufen werden. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des NWVV-Vorstands.

2.1.2 Verbands-Leistungssportwart

Der Verbands-Leistungssportwart wird vom Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Hauptausschusses sowie Vorsitzender des Lenkungskreises Leistungssport und des Arbeitskreises Kadertrainer und Stützpunkttrainer.

Er ist verantwortlich für den Leistungssport im NWWVV und ist berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind (Vorstand, Lenkungskreis Leistungssport etc.).

2.1.3 Fachlich zuständiges Vorstandsmitglied

Das für den Leistungssport fachlich zuständige Vorstandsmitglied wird vom Vorstand aufgrund des internen Geschäftsverteilungsplans bestimmt.

2.1.4 Leistungssportreferent

Der Leistungssportreferent wird vom Vorstand benannt auf Vorschlag des Geschäftsführers. Er kann sowohl ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein als auch ein auf Honorarbasis beschäftigter Mitarbeiter.

Aufgabenstellung und Entscheidungskompetenzen des Leistungssportreferenten werden in Abstimmung mit Vorstand, Geschäftsführer und Verbands-Leistungssportwart in seinen Dienstanweisungen geregelt.

2.1.5 Leistungssportwart Bremen

Der Leistungssportwart Bremen wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verbandsleistungssportwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen.

2.1.6 Aufgaben

Der Lenkungskreis Leistungssport ist das Entscheidungsgremium im Leistungssportbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Etatplanung und Haushaltskontrolle,
- b) Erfolgssteuerung der Landeskader,
- c) Berufung und Abberufung der Kadertrainer,
- d) Festlegung der Kaderstruktur,
- e) Festlegung der Stützpunktstruktur,
- f) Berufung und Abberufung der Stützpunkttrainer,
- g) Erarbeitung und Fortschreibung der Leistungssportkonzeption,
- h) Erörterung grundlegender Fragen des Leistungssports in Niedersachsen,
- i) Kontaktpflege und Kooperationen im Bereich Spitzensport (Bundesliga, Nationalmannschaften, LSB etc.),
- j) Mitwirkung an der Vermarktung und der Öffentlichkeitsarbeit des NWWVV in Fragen des Leistungs- und Spitzensports.

- 2.1.7 In dringenden Fällen kann der Verbands-Leistungssportwart alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser Ordnung der Lenkungskreis Leistungssport berechtigt ist. Die Dringlichkeit ist dem Vorstand und dem Lenkungskreis Leistungssport unverzüglich zu begründen.
- 2.1.8 Der Lenkungskreis Leistungssport kann für besondere Aufgaben Kommissionen für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) einsetzen.

2.2 Arbeitskreis Kadertrainer und Stützpunkttrainer

2.2.1 Zusammensetzung

Dem Arbeitskreis Kadertrainer und Stützpunkttrainer gehören an:

- a) der Verbands-Leistungssportwart als Vorsitzender,
- b) der Leistungssportwart als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Leistungssportwart Bremen,
- d) die Kadertrainer,
- e) die Stützpunkttrainer (nach Bedarf).

Das fachlich zuständige Vorstandsmitglied hat Teilnahmerecht und ist zu jeder Arbeitskreissitzung einzuladen.

2.2.2 Kadertrainer und Stützpunkttrainer

Die Kadertrainer und Stützpunkttrainer werden vom Vorstand auf Vorschlag des Verbands-Leistungssportwartes berufen.

2.2.3 Aufgaben

Der Arbeitskreis Kadertrainer und Stützpunkttrainer ist ein Beratungsgremium. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Synchronisation der Kadermaßnahmen,
- b) Organisation der Kadermaßnahmen,
- c) Erfahrungsaustausch,
- d) Zusammenarbeit der Kader und Kadertrainer,
- e) Beratung des Lenkungskreises Leistungssport.

§ 3 Ausführungsbestimmungen

Zur LeiSpO gehören Ausführungsbestimmungen nach § 1.1, die alle mit der LeiSpO zusammenhängende Aufgaben erläutern. Sie werden regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit hin überprüft und den Erfordernissen angepasst. Die Ausführungsbestimmungen sind rechtsverbindlich.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am **10.04.2024** verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.
- (2) Die bisherige Verbandsleistungssportordnung in der Fassung vom 18.06.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.